

S A T Z U N G

**der Gemeinde Neuenkirchen,
(Samtgemeinde Neuenkirchen, Landkreis Osnabrück)
über die Entschädigung der Ratsmitglieder,
der sonstigen Ausschussmitglieder und Ehrenbeamten
(Entschädigungssatzung)
vom ... 2022**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 22.03.2022 folgende Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der sonstigen Ausschussmitglieder und Ehrenbeamten beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder

(1) Die Tätigkeit der Ratsmitglieder basiert auf dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit und wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

(2) Zur Deckung möglicher Ausgaben, die mit der Ausführung der Mandatstätigkeit zusammenhängen, wird jedoch eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt. Diese beträgt für die Ratsmitglieder monatlich **80 €**. Für die Anschaffung oder Nutzung eines bereits vorhandenen mobilen Endgerätes für papierlose Ratsarbeit erhält jedes Ratsmitglied zur monatlichen Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von **10 €**. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz der Auslagen sowie auf Zahlung eines Sitzungsgeldes, mit Ausnahme für Fahrten außerhalb der Samtgemeinde Neuenkirchen, abgegolten.

(3) Ratsmitglieder, die länger als drei Monate an der Wahrnehmung ihres Mandats gehindert sind, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung vom Beginn des folgenden Monats für die Dauer der weiteren Verhinderung ausgesetzt. Die Feststellung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.

(4) Nimmt ein Ratsmitglied länger als sechs Monate nicht an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Fachausschüsse teil, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Beginn des darauffolgenden Monats ausgesetzt. Der Entschädigungsanspruch lebt mit Beginn des Monats wieder auf, in dem das Ratsmitglied wieder an einer der Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Fachausschüsse teilnimmt. Die Feststellung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderer Funktion

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 werden monatlich folgende zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

a) an die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister	420,00 €
b) an den/ die 1. stellv. Bürgermeister/in	135,00 €
c) an den/ die 2. stellv. Bürgermeister/in	135,00 €
d) die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschuss	90,00 €
e) an die Gruppen- /Fraktionsvorsitzenden	
bei 2 – 5 Fraktionsmitgliedern von	30,00 €
bei 6 - 10 Fraktionsmitgliedern von	45,00 €
bei 11 und mehr Fraktionsmitgliedern von	60,00 €

(2) § 1 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister länger als ein voller Kalendermonat an der Ausübung ihres/seines Amtes gehindert, erhält die Vertreterin/der Vertreter die Entschädigung nach Abs. 1 a). Während dieser Zeit ruht der Anspruch der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Die Feststellung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.

§ 3

Aufwandsentschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten auf Antrag für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld von **20,00 Euro** je Sitzung. § 4 Abs. 1 und §§ 5 bis 7 gelten entsprechend.

§ 4

Ehrenbeamte

Die nebenamtliche Gemeindedirektorin/ der nebenamtliche Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich **255,00 Euro**. Die Aufwandsentschädigung der Stellvertreterin/ des Stellvertreters beträgt **zwei Drittel** der Aufwandsentschädigung der nebenamtlichen Gemeindedirektorin/ des nebenamtlichen Gemeindedirektors. In der Aufwandsentschädigung sind die Kosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde enthalten

§ 5 Reisekosten, Fahrtkosten

(1) Den Ratsmitgliedern sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern wird bei Dienstreisen, die vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt sind, eine Reisekostenentschädigung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

(2) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Fahrtkostenpauschale von **65,00 €**. Mit dieser Fahrtkostenpauschale sind alle Fahrtkosten innerhalb des Gebietes der Gemeinde Neuenkirchen und der Samtgemeinde Neuenkirchen. Für Fahrten außerhalb der Samtgemeinde Neuenkirchen erhält die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister Fahrtkostenerstattung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 6 Kinderbetreuungskosten

(1) Ratsmitglieder, sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen.

(2) Anspruchsberechtigt sind lediglich Personen nach Abs. 1, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend für einige Stunden ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich i.d.R. nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder um Kinder, die wegen Behinderung der Betreuung bedürfen und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts oder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden können, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.

(3) Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen bis zum Höchstbetrag von **12 €** pro je Stunde. Höchstens werden monatlich 100 € erstattet.

§ 7 Verdienstausschlag

(1) Ratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausschlages, wenn dieser durch die Wahrnehmung ihres Mandats entsteht. Personen. Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt, über die der Antragsteller einen Nachweis zu erbringen hat. Der Entschädigungsanspruch wird begrenzt auf maximal **15 €** je Stunde. Er wird je Sitzung für höchstens drei Stunden und je Tag für maximal eine Sitzung gewährt.

(2) Selbständig tätigen Ratsmitglieder sowie nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern kann eine Verdienstausschlag je Stunde gewährt werden, die im

Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von maximal 15 € je Stunde festgesetzt wird. Er wird je Sitzung für höchstens drei Stunden und je Tag für maximal eine Sitzung gewährt.

§ 8 Auszahlung der Entschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigungen und die pauschale Fahrtkostenentschädigung (§ 1, § 2, § 4) werden ohne Anforderung durch die Verwaltung monatlich gezahlt.

(2) Alle anderen Entschädigungen (§ 3, §§ 5 - 7) sind schriftlich zu beantragen.

§9 Fraktionszuwendung

(1) Den Fraktionen und den Gruppen im Gemeinderat wird eine jährliche Fraktionszuwendung gewährt. Jede Fraktion oder Gruppe erhält einen Sockelbetrag von 50,00 € sowie weitere 20,00 € je Mitglied.

(2) Die Fraktionszuwendung wird ohne Antrag gewährt. Es ist ein jährlicher Verwendungsnachweis durch Fraktion oder Gruppe in einfacher Form vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

(Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom ... 2022 in Kraft.) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen Ausschussmitglieder und der Ehrenbeamten vom 11.12.2001 sowie die 1. Änderungssatzung vom 07.12.2010 und 2. Änderungssatzung vom 14.06.2016 außer Kraft.

Neuenkirchen, ... 2022
Gemeinde Neuenkirchen

Bürgermeister

Gemeindedirektorin